

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig für MIAS Maschinenbau, Industrieanlagen & Service GmbH · Version 01.01.2020 · Seite 1 von 2

I. Angebots- und Vertragsgrundlagen, anzuwendendes Recht

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsabschlüsse. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten für uns nicht, wenn wir sie nicht ausdrücklich in Schriftform als Verbindlich bestätigt und anerkannt haben.

2. Soweit wir Leistungen auf den Gebieten des Stahlbaus, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik anbieten oder zu erbringen haben, gelten für diese Leistungsbereiche zusätzlich unsere Sonderbedingungen für Montagen.

3. Für die Abwicklung von uns geschlossener Verträge und die Ausfüllung von Vertragslücken gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) Der Vertrag samt allen zugehörigen Unterlagen,
- b) unsere AGB und Sonderbedingungen für Montagen,
- c) die VOB, Teile A, B und C, jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit wir Leistungen im Bereich des Hoch- und/oder Tiefbaus zu erbringen haben,
- d) Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

4. Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Beschreibungen sind nur annähernd, soweit sie nicht in Schriftform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Auftragsumfang

1. Für den Umfang unserer Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

2. Wir sind nicht verpflichtet, jedoch berechtigt Mehrleistungen und Lieferungen über den im Auftrag beschriebenen Umfang hinaus zu erbringen. Dies gilt besonders bei auftragsmehrenden Anordnungen durch den Besteller oder sein Personal, ferner wenn dies im Interesse des Bestellers und der technischen Höhe der Leistungen ist.

3. Wir sind berechtigt, die uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Angaben ohne Überprüfen ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit bei der Ausführung des Auftrags zugrunde zu legen; der Besteller übernimmt allein die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

4. Die Prüfung der von uns erstellten Statik erfolgt auf Veranlassung und Rechnung des Bestellers.

III. Preise

1. Bei Lieferung ohne Montage gelten die Preise ab Werk, einschließlich Verladung, aber ohne Verpackung.

2. Montagen werden mit unseren zur Zeit der Ausführung geltenden Preisen nach Zeit und Materialaufwand berechnet, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

3. Für die Verrechnung von Mehrleistungen werden die betrieblichen Stundensätze samt der erforderlichen Zuschläge, für zusätzliche Lieferung die üblichen Verkaufspreise berechnet, falls Preise nicht vorher schriftlich vereinbart werden. Für Änderungen und Erweiterungen des Auftrages gelten die für den ursprünglichen Auftrag genannten Preise nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigten.

4. Unsere Preise sind falls nicht anders vermerkt, Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzutritt.

5. Allfällige Zoll-, Schutz- und Grenzübergangsgebühren sind in unserem Preisen nicht enthalten. Die Kosten für gesetzliche vorgeschriebene Abnahmen und sonstige behördliche Überprüfungen gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Wir oder der Lieferer sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst den Abschluss der Versicherung nachweist.

7. Erfolgen Lieferung und/oder Leistung später als 3 Monate nach Auftragsbestätigung sind wir bei zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Listenpreise und/oder Material-, Lohn oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu berechnen.

8. Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist für den Besteller beschränkt auf Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, oder auf solche aus anderen Rechtsverhältnissen, die un-

bestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

IV. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Wir sind berechtigt, nach Auftragserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 30% der Auftragssumme zu verlangen. Die Restzahlungen werden wie folgt fällig:

- a) 30% der Auftragssumme 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Monatsbeginn,
- b) 30% der Auftragssumme 10 Tage nach Lieferung bzw. Monatsende,
- c) 10% der Auftragssumme zzgl. eventueller Kosten für Mehrungen 30 Tage nach Rechnungslegung, jeweils ohne Abzug.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf einem unserer Konten maßgeblich. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen; dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3. Der Abzug von Skonto bei vorzeitiger Zahlung ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen zulässig.

V. Termine für Lieferung und Leistungen

1. Liefer- und Leistungsfristen sind vom Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an gerechnet. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Ihr Lauf beginnt erst, wenn sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Angaben, die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und ähnliches bei uns vorliegen.

2. Eine angemessene Verlängerung der Fristen erfolgt bei Ereignissen und Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhersehbaren von uns nicht beherrschbaren Hindernissen, wenn diese auf die Ausführung des Auftrages nachweislich erheblich Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern oder während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

3. Zur Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen sind wir nur bei Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers verpflichtet.

4. Wird bei Lieferung der Versand durch den Besteller verzögert, so können ihm - beginnenden 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - gesondert für jeden angefangenen Monat Lagergeld und sonstige Kosten in Höhe von 1 % der Auftragssumme berechnet werden, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5. Im Falle unseres Verzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit richtet sich unsere Haftung nach den Bestimmungen des Abschnitts IX.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten des Bestellers aus unserer gesamten Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware unser Eigentum.

2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Für die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gelten die Vorschriften der §§947, 948 BGB mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Besteller im Falle des Erwerbs von Alleineigentum schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt.

5. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von uns hierfür in Rechnung gestellte Betrag.

6. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware vom Besteller oder von uns im Auftrag des Besteller als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig für MIAS Maschinenbau, Industrieanlagen & Service GmbH · Version 01.01.2020 · Seite 2 von 2

gen in Höhe des gemäß Absatz 5 Satz 2 zu bestimmenden Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

7. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück des Bestellers verbunden, so tritt dieser schon jetzt aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstückrechten entstehende Forderungen in Höhe des gemäß Absatz 5 Satz 2 zu bestimmenden Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtrennung an.

8. Wechsel die beim Besteller aufgrund abgetretener Forderungen eingehen, werden hiermit an uns abgetreten. Der Besteller verwahrt die Papiere für uns.

9. Zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware ist der Besteller nur im gewöhnlichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die hieraus entstehenden Forderungen im Sinne des Abschnittes VI. „Eigentumsvorbehalt“ auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere, deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

10. Der Besteller ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der lt. Abschnitt VI. abgetretenen Forderungen ermächtigt. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis machen wir keinen Gebrauch, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

11. Der Besteller hat, wenn wir dies verlangen, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind auch berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst mitzuteilen.

12. Falls wir bei Zahlungsverzug des Bestellers die abgetretenen Forderungen selbst einziehen, ist der Besteller zur umfassenden Mitwirkung beim Einzug durch uns verpflichtet, indem er insbesondere die erforderlichen Abrechnungen erstellt, Informationen erteilt und Unterlagen aushändigt, soweit dies für den Einzug erforderlich ist.

13. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten, hierzu gehört insbesondere auch die Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen.

14. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch, wenn Schecks oder Wechsel des Bestellers zu Protest gehen.

15. Mit Tilgung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller gehen auf diesen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen über. Übersteigt der Wert aller eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

VII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Der Besteller hat, auch wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, die gelieferte oder von ihm abgeholte Ware sofort nach Inbesitznahme durch ihn oder seine Mitarbeiter auf vertragsgemäße Beschaffenheit und einwandfreie Funktion zu überprüfen. Alle Mängel Fehlmengen und Falschliefereien sind binnen 5 Werktagen nach Inbesitznahme, versteckte Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden nach Entdeckung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Die Rügefrist verlängert sich auf 10 Tage für Besteller, die nicht Kaufmann im Sinne des HGB sind.

2. Soweit wir einstandspflichtig sind, schulden wir nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Vergütung des Minderwertes. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Minderung der Vergütung verlangen oder – außer bei Bauleistung – vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt IX.

3. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren vom Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung an in 6 Monaten, bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung oder Zusage nach Ablauf der vereinbarten oder zugesagten Gewährleistungsfrist. Die Regelung in Abschnitt IX. bleibt unberührt.

4. Gewährleistungsansprüche können wirksam nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.

5. Auch eine rechtzeitig erhobene Mängelrüge befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, den vereinbarten Preis fristgerecht zu zahlen.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, Beträge die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen, bis zur Mängelbehebung bei einer Bank zu unseren Gunsten verzinlich zu hinterlegen.

VIII. Übergabe, Abnahme, Gefahrtragung

Bei Lieferung geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die zur Montage fertigen Teile unser Werk verlassen; dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frachtfrei erfolgt und/oder wir zusätzlich die Montage übernommen haben.

IX. Haftung

Wir haften für von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften wir für von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftung) bestehen. Wir haften auch für von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

X. Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung und einschlägigen sonstigen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten.

2. Wir geben die personenbezogenen Daten an Dritte grundsätzlich nicht weiter, es sei denn dies ist für die Durchführung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich oder wir sind rechtlich zur Weitergabe verpflichtet bzw. berechtigt. Soweit wir zur Erfüllung des Vertrages Drittdienstleister einsetzen, werden diese entsprechend den Vorschriften der DS-GVO verpflichtet und eingesetzt.

3. Wir ergreifen zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der vom Besteller zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Insbesondere verpflichten wir alle bei uns eingesetzten Mitarbeiter auf den Datenschutz sowie zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

4. Für den Fall, dass wir Auftragsverarbeiter im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften sind, schließen wir mit dem Besteller eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

5. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz, finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.mias-group.com/de/datenschutz/>

XI. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gem. § 38 Abs. 1 ZPO zulässig, München.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die rechtsunwirksame oder nichtige Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in zulässiger Weise am nächsten kommt.